

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der HT Tooling GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht auf diese AGB Bezug genommen wird. Die Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertragspartner eigene AGB zugrundelegt. Soweit die AGB des Vertragspartners Regelungen enthalten, die von den Regelungen in diesen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, so haben die Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen auf jeden Fall Vorrang.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der HT Tooling GmbH (im Folgenden HT Tooling) sind stets unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2 Verträge mit der HT Tooling sind erst dann wirksam abgeschlossen, wenn zugrundeliegende Bestellungen von uns schriftlich bestätigt worden sind. Etwaige Abänderungen der erteilten Bestätigungen sowie Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 2.3 Soweit Lieferungen und Leistungen der HT Tooling auf der Grundlage vom Vertragspartner gemachter Angaben und/oder Unterlagen erfolgen, ist der Vertragspartner alleine für die Richtigkeit der gemachten Angaben und des Inhalts der zur Verfügung gestellten Unterlagen verantwortlich. Soweit die gemachten Angaben und/oder vorgelegten Unterlagen inhaltlich unzutreffend sind, geht dies ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. HT Tooling ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit gemachter Angaben und vorgelegter Unterlagen zu überprüfen; soweit diese offensichtliche Unrichtigkeit enthalten, wird HT Tooling den Vertragspartner darauf hinweisen.
- 2.4 Soweit HT Tooling dem Vertragspartner Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen oder andere Unterlagen zur Verfügung stellt, verbleiben sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte daran bei HT Tooling. Insbesondere dürfen Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen und andere Unterlagen ohne Zustimmung von HT Tooling weder Dritten zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, vor allem für eine Selbstanfertigung, verwendet werden. Auf Verlangen sind Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich an HT Tooling zurückzugeben.
- 2.5 Muster werden grundsätzlich nur gegen Berechnung geliefert.

3. Lieferumfang

- 3.1 Für den Lieferumfang ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von HT Tooling maßgeblich.
- 3.2 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Verbesserungen der Technik bzw. auf die Änderung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, es sei denn, der Liefergegenstand wird erheblich geändert und die Änderung ist für den Vertragspartner nicht zumutbar.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise der HT Tooling gelten in Euro ab dem Werk Bergisch Gladbach ausschließlich Verpackung und Versicherung sowie zzgl. der Umsatzsteuer in ihrer am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe.
- 4.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zu liefernden Gegenstände bzw. zu erbringenden Leistungen die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist HT Tooling berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall nur dann

zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Lieferung/Leistung nicht nur unerheblich übersteigt.

- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der/die Kaufpreis/Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4 HT Tooling behält sich vor, abweichend von der vorstehenden Regelungen Á-Conto-Zahlungen zu verlangen.
- 4.5 Scheckzahlungen werden nur zahlungshalber hereingenommen; Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 4.6 Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung von HT Tooling, insbesondere ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, am 31. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug. Bei verspäteter Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren/höheren Schadens, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- 4.7 Dem Vertragspartner ist die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erlaubt, gleiches gilt für die Aufrechnung.
- 4.8 Bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, so kann HT Tooling nach eigener Wahl entweder Bar-Zahlungen aller offenen Forderungen oder die Stellung von Sicherheiten vor weiteren Lieferungen/Leistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, ist HT Tooling zur weiteren Lieferung nicht verpflichtet; HT Tooling ist in einem solchen Fall auch ohne dass dies Schadenersatzpflichten, gleich auf welcher Grundlage auslösen würde, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.9 Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Vertragspartners sind alle offenstehenden Kaufpreisforderungen/Vergütungsansprüche von HT Tooling in voller Höhe sofort fällig.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung eines erteilten Auftrags vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung zwischen HT Tooling und dem Vertragspartner einvernehmlich klargelegt sind und sich beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind. Die Lieferzeit bezieht sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der zu liefernden Gegenstände am Sitz von HT Tooling.
- 5.2 Die Lieferzeit beginnt erst mit Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten durch den Vertragspartner, Unvorhergesehen Ereignisse, die HT Tooling bzw. ein etwaiger Vorlieferant von HT Tooling auch bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Ausschuss eines nicht sofort ersetzbaren Teiles im eigenen Werk oder beim Zulieferer, sowie Verzug desselben oder notwendige Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter gesetzlicher Vorschriften, verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.
- 5.3 Das Gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen/die Erbringung von Leistungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen sowie bei nachträglicher Änderung der Bestellung und einer Beschädigung bei der Bearbeitung eines Werkstücks, die auch bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht vermeidbar war. Der Vertragspartner wird über solche Verlängerungen der Lieferzeit unverzüglich informiert.
- 5.4 Teillieferungen und –leistungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind. Für Teillieferungen und –leistungen gelten die Zahlungsbestimmungen nach Ziffer 4 dieser AGB entsprechend.
- 5.5 HT Tooling haftet bei Verzögerung der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird Schadenersatz neben der Leistung bzw. statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung/Leistung

begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer HT Tooling u. U. gesetzten Liefer- und/oder Leistungsfrist ausgeschlossen.

- 5.6 Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so ist HT Tooling berechtigt, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Die Lagerung im Werk von HT Tooling wird mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Nach Wahl von HT Tooling können alternativ auch die tatsächlichen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens. Nach Ablauf der vorgenannten Zwei-Wochen-Frist kann HT Tooling anderweitig über die zu liefernde Ware verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht mit Absendung vom Sitz der HT Tooling auf den Besteller über.
6.2 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die HT Tooling nicht zu vertreten hat, so geht bereits vom Tag der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
6.3 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
6.4 Die Waren werden nach dem Ermessen von HT Tooling in handelsüblicher Weise versandt. Die Verpackung wird mit den Selbstkosten in Rechnung gestellt.
6.5 Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Vereinbarung vorliegt, nach bestem Ermessen von HT Tooling ohne Haftung für etwaig bestehende billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.

7. Mängel, Nachbesserung und Ersatzlieferung

- 7.1 Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7.2 Mängel an gelieferter Ware und/oder erbrachten Leistungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die aufgrund einer verzögerten Mängelanzeige entstandenen Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen. § 377 HGB bleibt unberührt. Die Rüge offensichtlicher Mängel hat unverzüglich zu erfolgen. Für sonstige Mängel gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Lieferung/Leistungserbringung und ihrer Entdeckung erfolgen. Offensichtliche Transportschäden werden nur anerkannt, soweit sie auf der Empfangsquittung vermerkt werden.
7.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen Mängel, gleich aus welchem Grunde, beträgt zwei Jahre nach Übergabe der Waren/Leistungserbringung, soweit keine längere Frist gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
7.4 HT Tooling haftet nicht für Mängel in Folge von unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung oder fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte. Eine Haftung von HT Tooling besteht ebenfalls nicht für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder äußere Einflüsse.
7.5 Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Vertragspartner HT Tooling die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; geschieht dies nicht, wird HT Tooling von den Gewährleistungspflichten frei. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialaufwendungen trägt HT Tooling, soweit die Mängelrüge berechtigt ist.
7.6 Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner auch bei gerechtfertigter Beanstandung dann, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht werden, es sei denn, die Verbringung war mit HT Tooling vereinbart.
7.7 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, soweit der Vertragspartner oder durch ihn beauftragte Dritte eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten – auch zur Inbetriebnahme – ohne die schriftliche Zustimmung von HT Tooling vornehmen, es sei denn,

HT Tooling ist mit der Vornahme von Nacherfüllungsarbeiten in Verzug oder hat eine Nacherfüllung unberechtigter Weise abgelehnt.

- 7.8 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst eintreten, besteht nicht, wenn der Schaden nicht aufgrund einer Zusicherung entstanden ist.

8. Regelungen bei Unmöglichkeit

- 8.1 Für den Fall nachträglichen Unvermögens zur Vertragserfüllung, das HT Tooling nicht zu vertreten hat, steht HT Tooling das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen, der sich jedoch auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung begrenzt, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann.

9. Haftungsumfang

- 9.1 Die Haftung von HT Tooling für eigene Pflichtverletzungen und für solche etwaiger Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2 Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich eine der in Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 HT Tooling behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der damit vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt zudem bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen HT Tooling und dem Vertragspartner bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 10.2 Der Vertragspartner darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder die Einräumung sonstiger Rechte am Liefergegenstand sind unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner HT Tooling unverzüglich davon zu unterrichten und HT Tooling alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Rechte von HT Tooling erforderlich sind. Vollstreckungsorgane und Dritte sind auf das Eigentum von HT Tooling hinzuweisen.
- 10.3 Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für HT Tooling, ohne dass HT Tooling daraus Verpflichtungen entstehen.
- 10.4 Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung gelieferter Ware mit anderen, nicht HT Tooling gehörenden Waren durch den Vertragspartner, steht HT Tooling das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich HT Tooling und der Vertragspartner bereits jetzt darüber einig, dass der Vertragspartner HT Tooling im Verhältnis der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein letztes Miteigentum einräumt und dieses unentgeltlich für HT Tooling verwahrt.
- 10.5 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Vertragspartner schon jetzt an die dies annehmende HT Tooling ab. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht HT Tooling gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware von HT Tooling. Der Vertragspartner ist so lange, wie er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die die Sicherungsrechte von

HT Tooling gefährden, sind unverzüglich durch den Vertragspartner unter Angabe aller Details mitzuteilen.

- 10.6 HT Tooling ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, soweit der Vertragspartner diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 10.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, HT Tooling unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die HT Tooling abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nimmt HT Tooling die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt die Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn HT Tooling dies dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich mitteilt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Bergisch Gladbach.
- 11.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, sei es über den Bestand des Vertragsverhältnisses oder die auf dessen Grundlage erbrachten Lieferungen und Leistungen in jedem Zusammenhang, ist als Gerichtsstand ebenfalls Bergisch Gladbach vereinbart.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG); dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit HT Tooling geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HT Tooling.
- 12.2 Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden sollte, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.3 Hinweis nach § 33 BDSG: Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Vertragspartners, insbesondere Name und Geschäftssitz sowie Kontaktangaben einschließlich Telefon- und Telefaxnummer sowie e-mail-Adresse werden elektronisch gespeichert und zur Abwicklung des Auftrags genutzt und bearbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten des Vertragspartners erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.